

**Esther Schlatter**

Rebhalde 14  
8623 Wetzikon  
Tel. 079 355 34 28  
e.schlatter@hispeed.ch

Gemeinderat Wetzikon  
Stadthaus  
Bahnhofstr. 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 20. November 2013

**Submissionsverfahren in Wetzikon – Anfrage gemäss §51 Gemeindegesetz**

Sehr geehrter Gemeinderat

Gestützt auf Paragraph 51 des Gemeindegesetzes bitte ich Sie um Beantwortung dieses Schreibens an der kommenden Gemeindeversammlung vom Montag, 9. Dezember 2013.

**Ausgangslage und Feststellungen**

Die öffentliche Hand, und somit auch alle Gemeinden, vergeben jährlich Aufträge aller Art für viele Millionen. Auch die Stadt Wetzikon vergibt sehr viele Aufträge an private Firmen, insgesamt ebenfalls in Millionenhöhe.

Dabei ist es wichtig, dass einerseits das finanziell und qualitativ beste Angebot zum Zug kommt und dabei das lokal ansässige Gewerbe und Firmen die Gelegenheit erhält, Offerten einzureichen.

Viele Gemeinden im Kanton Zürich haben dafür eigene Submissionsrichtlinien, welche die kantonale Submissionsverordnung präzisieren. Diese regeln, ab welchen Beträgen welche Vergabeverfahren zum Zug kommen (Vergabe mit/ohne Ausschreibung etc.) sowie die Berücksichtigung ortsansässigen Firmen. Üblicherweise erhalten diese im sogenannten Rotationsprinzip abwechslungsweise die Möglichkeit zur Offertstellung, wenn Aufträge aus ihrem Tätigkeitsgebiet vergeben werden.

Gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung gibt es für Wetzikon keine solchen Submissionsrichtlinien. Die Gemeinde halte sich stattdessen an die kantonale Verordnung.

Dies hat jedoch zwei entscheidende Nachteile für eine Gemeinde:

1. Die Grenzen für die einzelnen Verfahren sind auf grössere kantonale Aufträge ausgerichtet. So können z.B. im Bauhauptgewerbe Aufträge bis CHF 300'000 freihändig, das heisst ohne Ausschreibung und theoretisch auch ohne Einholung von mehreren Offerten vergeben werden.

2. Ortsansässige Gewerbe und Firmen müssen nicht einmal zur Offertstellung eingeladen werden. Auch gibt es keine Richtlinien, dass alle Ortsansässigen abwechslungsweise angefragt werden müssen.

Ganz anders in anderen Gemeinden:

#### Uster

- Die Grenze für freihändige Vergaben ist halb so hoch wie diejenigen gemäss kantonaler Verordnung.
- Ortsansässige Firmen erhalten im Rotationsprinzip die Gelegenheit zur Offertstellung.

#### Kloten

- Ab Fr. 25'000.00 ist das Einladungsverfahren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bevorzugen.
- „Eine Berücksichtigung aller ortsansässigen Unternehmungen ist anzustreben.“
- Für freihändige Vergaben ist je Bereich eine Liste der erteilten Aufträge über Fr. 5'000.00 zu führen. In Anspruch genommene Ausnahmetatbestände sind aufzuführen.

#### **Fragen an den Gemeinderat**

1. Wieso hat die Stadt Wetzikon keine Submissionsrichtlinien?
2. Wie wird sichergestellt, dass ortsansässiges Gewerbe und Firmen angemessen und abwechslungsweise berücksichtigt werden?
3. Wie wird die Transparenz über die vergebenen Aufträge sichergestellt?
4. Können diese eingesehen werden?
5. Wird das Ausstandsprinzip eingehalten?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Schlatter, Grünliberale Partei Wetzikon-Seegräben